Verordnung

der Gemeinde Viktorsberg über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Viktorsberg vom 17.12.2018  wird gemäß § 9 Bezügegesetz 1998 verordnet:

§ 1 Monatsbezug

(1)  Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 23 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit.g des Bezügegesetzes 1998.

(2)  Die Bezüge nach Abs 1 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 3 Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebühren – Verordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher gültige Verordnung vom 01.01.2014 über die Entschädigung des Bürgermeisters außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsvermerk:

an der Amtstafel angeschlagen am: 28.12.2018

von der Amtstafel abgenommen am: